

21.03.02**Antrag**

**der Länder Bayern, Baden-Württemberg, Hamburg,
Saarland, Sachsen, Thüringen**

Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes (6. HRGÄndG)

TOP 34 der 774. Sitzung des Bundesrates am 22. März 2002

Der Bundesrat möge beschließen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Art. 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

Zur Eingangsformel:

Die Eingangsformel ist wie folgt zu fassen:

„Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen.“

Begründung:

Soweit überhaupt eine Bundeskompetenz gegeben sein sollte, geht der Bundesrat davon aus, dass das Gesetz gem. Art. 84 Abs. 1 GG der Zustimmung des Bundesrates bedarf. Es regelt die Einrichtung von Behörden und das Verwaltungsverfahren.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts sind Vorschriften über das Verwaltungsverfahren gesetzliche Bestimmungen, die die Tätigkeit der Verwaltungsbehörden im Hinblick auf die Art und Weise der Ausführung des Gesetzes einschließlich ihrer Handlungsform, die Form der behördlichen Willensbildung, die Art der Prüfung und Vorbereitung der Entscheidung, deren Zustandekommen und Durchsetzung sowie verwaltungsinterne Mitwirkungs- und Kontrollvorgänge in ihrem Ablauf regeln (BVerfGE 75, 108/152).

Hiernach ist die verpflichtende Bildung von Studierendenschaften (Art. 1 Nr. 4 des Gesetzentwurfs - § 41 HRG) eine zustimmungsbedürftige Regelung im Sinn des Art. 84 Abs. 1 GG.

Ausgeliefert am 21. MRZ. 2002